

## Hauptsatzung der Gemeinde Hille

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekannt- machung</b>
11.10.2010	Neufassung	19.10.2010	11.10.2010
28.05.2013	§§ 8, 10	01.07.2013	06.06.2013
01.06.2018	§ 9a	02.06.2018	01.06.2018
24.03.2021	Neufassung	24.03.2021	24.03.2021

**HAUPTSATZUNG  
der Gemeinde Hille vom  
23.03.2021**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Entstehung, Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Ortschaften, Ortschaftsnamen, Ortsvorsteher\*innen
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerschaft
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse & Beiräte
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Allgemeine Vertretung, Bestellung eines\*r Behindertenbeauftragten
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915), hat der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende

**HAUPTSATZUNG**

beschlossen:

**§ 1  
Entstehung, Name, Gebiet**

(1) Die Gemeinde Hille ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV.NRW. S. 284) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Eickhorst, Hartum (teilweise), Hille, Holzhausen II (teilweise), Nordhemmern, Oberlübbe, Rothenuffeln, Südhemmern und Unterlübbe gebildet worden. Sie besteht seit dem 01. Januar 1973.

(2) Die Gemeinde trägt den Namen „Hille“.

3) Das Gebiet der Gemeinde Hille ergibt sich aus § 14 des Bielefeld-Gesetzes in Verbindung mit den Erlassen des Innenministers NRW vom 27. Februar 1975 - II A 2 -52.21.7 - 1078/75 - und vom 15. September 1978 - III A 2 - 10.72.20 - 4397/78 - sowie der Gebietsänderungsverfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 24. März 1986 - 31.31 08 -.

## § 2 Wappen, Flagge, Siegel

Der Gemeinde Hille ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 17.11.1981 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden.

### Beschreibung des Wappens:

In Silber (Weiß) aus einem roten Wellenschildfuß wachsend drei rote Moorkolben mit schwarzen Kolben, darüber rote schräg gestellte Windmühlenflügel.

### Beschreibung der Flagge:

Von Weiß und Rot längs gestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Gemeindewappen.

### Beschreibung des Banners:

Von Weiß und Rot längs gestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.

### Beschreibung des Siegels:

Umschrift oben: GEMEINDE HILLE

Umschrift unten: KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Gemeindewappens in Umrissen wiedergegeben ist.

## § 3 Ortschaften, Ortschaftsnamen, Ortsvorsteher\*innen

(1) Das Gemeindegebiet wird in nachfolgend benannte neun Ortschaften eingeteilt: Eickhorst, Hartum, Hille, Holzhausen II, Nordhemmern, Oberlütbe, Rothenuffeln, Südhemmern und Unterlütbe. Die Grenzen bilden jeweils die katasteramtlichen Gemarkungsgrenzen.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein\*e Ortsvorsteher\*in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die gewählte Person soll in der Ortschaft, für die sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Die gewählte Person hat die Belange der jeweiligen Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Ortsvorsteher\*innen sind über wesentliche gemeindliche Maßnahmen in ihrer Ortschaft zu informieren. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen sie vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft betreffen, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

(4) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher\*innen eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung - EntschVO (Staffelungsregelung). Diese Aufwandsentschädigung ist entsprechend den Veränderungen in der EntschVO anzupassen. Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO ist die zum 01.08. eines jeden Jahres von der Bürgerberatung festgestellte Einwohnerzahl (nur Hauptwohnsitz).

Daneben steht den Ortsvorsteher\*innen Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(5) Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen werden vom Bürgermeister und der jeweiligen ortsvorstehenden Person vorgenommen.

## § 4

### Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (§ 5 Abs. 2 GO NRW) sowie für den Aufgabenbereich nach den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG) eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 LGG rechtzeitig und umfassend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister.

## § 5

### Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde Hille zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner\*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner\*innen durch öffentliche Bekanntmachung in den werktätlich in der Gemeinde Hille erscheinenden Tageszeitungen oder durch Verteilung von Handzetteln ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner\*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister oder der beauftragten Person zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

(1) *Jede Person* hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Hille fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Hille fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger\*innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweiligen Fachausschuss.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Hille“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

## **§ 8**

### **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse & Beiräte**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Zuständigkeitsordnung) auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Er trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Sport & Kultur.
- (5) Dem Rat obliegt die Bildung von Beiräten. Als freiwilliger Beirat wird der Senior\*innenbeirat gebildet. Alles Weitere regelt eine Satzung.

## § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der (Online-) Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der Ratssitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 EURO festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird auf Antrag im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechende Nachweise, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person i. S. d. SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Buchstabe a). Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, seine allgemeine Vertretung, weitere vertretungsberechtigte Personen sowie die Fachbereichsleitungen.

## **§ 12 Bürgermeister**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 13 Allgemeine Vertretung Bestellung eines\*r Behindertenbeauftragten**

(1) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird durch den Rat bestellt.

(2) Darüber hinaus bestellt der Rat eine weitere vertretungsberechtigte Person. Diese Person übernimmt die allgemeine Vertretung, wenn der Bürgermeister und seine allgemeine Vertretung verhindert sind.

(3) Der Rat kann zudem zeitlich befristet eine weitere vertretungsberechtigte Person bestellen.

(4) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt der Rat eine\*n Behindertenbeauftragte\*n. Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes (BGG) festgelegt.

## **§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern,

trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 73 Abs. 3 GO NRW.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Aushangkasten im Eingangsbereich des Rathauses in der Ortschaft Hartum, Am Rathaus 4, 32479 Hille für die Dauer von mindestens 7 Kalendertagen ausgehängt. Auf den Aushang ist auf den Internetseiten der Gemeinde hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

(2) Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Gemeinde Hille veröffentlicht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt -Bekanntmachungsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke-. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen sowie andere z. B. vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.06.2018 außer Kraft.

Hille, 23.03.2021

Michael Schweiß  
Bürgermeister